

# Einleitung

Philipp Hubmann und Leonie Rohner

Das «gräßliche Schauspiel»<sup>1</sup> der Hinrichtung von Menschen ist bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ein regelrechter Publikumsmagnet, der Tausende von Zuschauer:innen anlockt. Obwohl die Hinrichtungen eine politische Warnfunktion haben, werden sie aufgrund ihres spektakelhaften Charakters in der Aufklärung auch als problematisch empfunden. Theologen beschwerten sich über die jahrmakelähnlichen Zustände, die sich bei den Menschenaufläufen einstellen und die Pietät des Anlasses verletzen. Noch wesentlich profunder ist das Unbehagen, das sich grundsätzlich in Bezug auf die Legitimität der Todesstrafen in intellektuellen Kreisen regt. Das Resultat ist auch in der Schweiz ein hartes Ringen, das sich im 19. Jahrhundert zwischen den Gegner:innen und Befürworter:innen der Todesstrafen entwickelt und in einem markanten Hin und Her zwischen Abschaffungs- und Wiedereinführungsiniciativen gipfelt.

In der Rückschau bilden diese mit wachsender Vehemenz ausgetragenen Kontroversen den vorläufigen Höhepunkt gesellschaftlicher Humanisierungstendenzen, deren Ursprünge allerdings bis in die Frühe Neuzeit zurückreichen: Sieht die spätmittelalterliche *Constitutio Criminalis Carolina* entsprechend dem Prinzip der Spiegelstrafe, das Gleiches mit Gleichem vergilt, noch eine Reihe von sogenannten «grausamen Tötungsarten» wie das Rädern, Pfählen oder Lebendigbegraben vor, wird das Verhängen dieser martialischen Hinrichtungen im 17. Jahrhundert schon deutlich eingeschränkt. Knapp ein Jahrhundert später lässt sich dann in den Städten bereits eine spürbare Absenkung der Hinrichtungsquoten verzeichnen, sodass sich beispielsweise in Zürich die Zahl gerichtlich dekretierter Tötungen vom 17. zum 18. Jahrhundert von 327 auf 145 mehr als halbiert.<sup>2</sup> Gründe für diese Entwicklung gibt es mehrere: Die neue Wirksamkeit eines humanistischen Bildungserbes durch den gesellschaftlichen Aufstieg des Bürgertums verhilft dem aufklärerischen Rationalitätsdenken zum Durchbruch, auf dessen Nährboden sich

---

1 STR Nr. 17 dieser Sammlung. Oft ist auch vom «blutigen», «entsetzlichen» oder «traurigen Schauspiel» die Rede.

2 Vgl. Aebersold Peter: Todesstrafe in Basel und in der Schweiz. Eine historische Perspektive, in: ders./Mäder Ueli/Mugier Simon (Hg.): Soziale Disziplinierung und Kontrolle, Basel 2012, S. 177–192, hier 180 f.

ein «modernes» Justizverständnis entwickeln kann. Dieses sieht durch die empirische Fundierung des Wissens nicht nur bei der Ermittlungsarbeit von Polizei und Gerichten faktengestützte Beweisketten vor, sondern orientiert sich aus pragmatischen, utilitaristischen Erwägungen beim Urteilspruch an der Nützlichkeit der Verbrecher:innen für die Gesellschaft. Statt das kostbare «Humankapital» der Verurteilten volkswirtschaftlich zu «verschwenden», werden viele Todesstrafen in lebenslange Gefängnisaufenthalte umgewandelt, während derer die Delinquent:innen ihre Schuld verbüssen, indem sie ihre Arbeitskraft in den Werkstätten und landwirtschaftlichen Betrieben der Gefängnisse in den Dienst der Gemeinschaft stellen.

Ein weiterer, entscheidender Schritt bei der politischen Zurückdrängung von Hinrichtungen vollzieht sich durch den Einfluss Napoleons. Am 4. Mai 1799 tritt mit dem *Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch* ein an den französischen Code pénal angelehnter Rechtskodex in Kraft, der die Todesstrafe vorübergehend ausschließlich für schwerwiegende politische Verbrechen vorsieht. Dieser progressive Vorstoß ruft ebenso wie spätere Initiativen, die 1874 mit Artikel 65 der Bundesverfassung in ein allgemeines Verbot der Todesstrafe münden, postwendend konservative Gegenreaktionen auf den Plan, denen es gelingt, die gesetzlichen Beschlusslagen durch politische Kampagnen rückgängig zu machen. Trotz des frühen Einsetzens von entsprechenden Bemühungen seitens liberaler Strömungen kommt es also tatsächlich erst 1942 durch die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu einer endgültigen und damit bis heute gültigen Abschaffung der Hinrichtungen. Das «späte» Verbotsdatum 1942 darf umgekehrt aber freilich auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich abseits der öffentlichen Meinungskämpfe der schon im 18. Jahrhundert einsetzende statistische Trend zum Rückgang der Todesurteile, mit gewissen numerischen Schwankungsbreiten im 19. Jahrhundert, unvermindert fortsetzt. In der Phase zwischen 1851 und 1873, in der die ersten parlamentarischen Verbotsentscheide erfolgen (Neuenburg 1864, Tessin und Genf 1871, Basel-Stadt 1872, Basel-Land 1873), kommt die Schweiz auf den vergleichsweise niedrigen Wert von 38 vollzogenen Hinrichtungen (davon 14 in Bern). Und selbst als beim denkbar knappen Ergebnis der Volksabstimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe auch für nicht politische Verbrechen vom 18. Mai 1879 letztlich 200 485 Ja-Stimmen 181 588 Nein-Stimmen gegenüberstehen und zehn Kantone daraufhin solche Todesurteile wieder zulassen, machen die Gerichte von dem Gesetz bis zur endgültigen Abschaffung Mitte des 20. Jahrhunderts mit neun Exekutionen äußerst selten Gebrauch.<sup>3</sup> Derlei Zahlen können heutzutage natürlich ganz

---

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 181–185.

konträre Reaktionen hervorrufen: Das lange juristische Überdauern der Todesstrafe und die historisch verbürgte Ausführung staatlich dekretierter Tötungsaktionen sind schockierend und mit gegenwärtigen Moralvorstellungen unvereinbar. Folgt man den Ereignissen allerdings in ihrem chronologischen Verlauf, so kann der gesellschaftliche Transformationsprozess, der sich in der Schweiz während des «langen 19. Jahrhunderts» vollzieht, doch auch in Staunen versetzen; schließlich handelt es sich bei der Todesstrafe um eine über Jahrhunderte unantastbare Institution, von der europäische Gesellschaften sich nur ganz allmählich loszusagen vermochten. Der Begriff des Staunens mag auch deshalb für diesen zivilisationsgeschichtlichen Meilenstein nicht zu hoch gegriffen sein, weil die Hinrichtungen lange von einem breiten Konsens getragen wurden. Die herrschende Rechtspraxis in Ländern wie den USA zeigt zudem, welch immense Suggestivkraft bis heute von der scheinbar so selbstevidenten Vergeltungslogik des «Aug um Aug, Zahn um Zahn» ausgeht. Zieht man mit einem philosophiegeschichtlichen Seitenblick noch in Betracht, dass auch große Vordenker ihrer Zeit wie Platon, Thomas von Aquin, Immanuel Kant oder Georg Wilhelm Friedrich Hegel von der Zweckmäßigkeit der Todesstrafe überzeugt waren,<sup>4</sup> lässt sich ermesen, wie bemerkenswert es ist, dass sich die Gesellschaft schrittweise aus den revanchistischen Schlingen des Vergeltungsrechts befreien konnte. Und wieviel Mut die Kritiker der Todesstrafen aufgebracht haben, um gegen eine von Adel und Kirche vehement verteidigte Rechtstradition anzugehen. Dass es überhaupt zu einer Abschaffung der Todesstrafe kommen konnte, hing eng damit zusammen, dass sich in der bürgerlichen Öffentlichkeit eine neue «Lesart» des Verbrechens eingebürgert hatte. Der Verbrecher, seine Tat und seine Bestrafung wurden einer umfassenden Neubewertung unterzogen.

## Eine neue Lesart des Verbrechens

Ein Wegbereiter dieses neuen Kriminalitätskonzepts ist der italienische Rechtsgelehrte Cesare Beccaria (1738–1794). Beccaria ist es mit seiner auf das Jahr 1764 datierten und rasch in zahlreiche Sprachen übersetzten Abhandlung *Von den Verbrechen und von den Strafen* (ital. *Dei delitti e delle pene*) erstmals gelungen, zentrale Widersprüche in der absolutistischen Rechtsauf-

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Pieper Hans-Joachim: «Hat er gemordet, so muß er sterben». Klassiker der Philosophie zur Todesstrafe, in: Jacobs Helmut C. (Hg.): Gegen Folter und Todesstrafe. Aufklärerischer Diskurs und europäische Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main u. a. 2007, S. 169–184.

fassung herauszuarbeiten.<sup>5</sup> Eine Kostprobe seiner rhetorischen und intellektuellen Brillanz gibt Beccaria seinen Leser:innen im 16. Kapitel, das mit dem Titel «Von den Todesstrafen» überschrieben ist. Hier versteht es der Gelehrte virtuos, all die im Vergeltungsrecht schlummernden moralischen Konflikte und Paradoxien aufzuzeigen, die unweigerlich mit den Hinrichtungen verbunden sind. Mit großer erzählerischer und argumentativer Finesse wechseln Beccarias Ausführungen innerhalb weniger Zeilen von abstrakten naturrechtlichen Betrachtungen zu inneren Monologen und plastischen Situationsschilderungen, stets mit dem Ziel, die politische «Ungereimtheit» aufzudecken, die bis dahin vielleicht erkannt, niemals aber in dieser Offenheit und Präzision analysiert worden ist. Beccarias Schrift ist gespickt mit intrikaten Beispielen, die pointiert die logischen Diskrepanzen zwischen den Kalkülen und Effekten des Disziplinarsystems sezieren. Sein Hauptargument ist dabei eine Rückanwendung der staatlichen Rechtskategorien auf diesen selbst: Ein Staat, der sich durch die Hinrichtungen selbst zum «Menschenmörder» aufschwingt, «um die Bürger vom Menschenmorde abzuschrecken», verstößt notwendig gegen seine eigenen Strafgesetze, die den Mord verbieten.<sup>6</sup> Ausgehend von diesem Widerspruch dekonstruiert der Jurist die absolutistische Strafideologie, indem er weitere moralische Aporien vorführt, die ein Festhalten an der Todesstrafe mehr und mehr widersinnig erscheinen lassen. So nimmt er beispielsweise eine psychologische Perspektive ein, um die Machthaber von der faktischen Wirkungslosigkeit der öffentlichen Hinrichtungen zu überzeugen. Den wesentlichen Zweck, nämlich durch das mahnende Exempel von kriminellen Handlungen abzuhalten, scheinen die Hinrichtungen zu verfehlen. Denn weder mindern sie die Kriminalitätsrate, noch sei bei den Zuschauer:innen jener kathartische oder pädagogische Effekt zu beobachten, den sich der Staat von den blutigen Opferungen verspricht. Für die Zuschauer:innen seien die Hinrichtungen «wie jedes andere Spektakel» vor allem eine Möglichkeit, «um sich zu amüsieren».<sup>7</sup> Die Eindrücke des weltlichen Sündengerichts gerieten später in ebenso «schnelle[] Vergessenheit»,<sup>8</sup> weshalb auch auf keinen Langzeiteffekt zu hoffen sei. Mehr noch, da die Täter:innen mehrheitlich aus den unteren Gesellschaftsschichten stammten, könnte das Publikum die Hinrichtungen auch als Akt der Klassenjustiz verstehen, was bei ihnen möglicherweise eher Mitleid, Sympathie und Solidarität auslöse. Für jene, die sich nicht an dem Anblick ergötzen, konnten die Hinrichtungen

5 Beccaria Cesare: Des Marchese Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen. Von neuem aus dem Italienischen übersetzt von J. A. Bergk, Leipzig 1798.

6 Beccaria (wie Anm. 5), S. 184 f.

7 Beccaria (wie Anm. 5), Fussnote S. 178.

8 Beccaria (wie Anm. 5), S. 178.

dadurch leicht zum «Gegenstand eines mit Unwillen vermischten Mitleids» werden.<sup>9</sup> Vorbehalte und Unwillen gegenüber der Obrigkeit würden dadurch eher vertieft, als dass es zu einer Steigerung der Akzeptanz komme.

Beccarias rechtsphilosophisches Standardwerk ist sicher eines der Schlüsselzeugnisse, das die «kopernikanische Wende», die sich während der Aufklärung im kriminologischen Denken vollzieht, maßgeblich beeinflusst hat. Im Gegensatz zu den Spiegelstrafen des Vergeltungsrechts, bei dem je nach Tat ein pauschaler Urteilsspruch erfolgt, gewinnt im Zuge dieses Paradigmenwechsels ein kriminalätiologischer Mehrfaktorenansatz an Kontur, der die Frage nach den Ursprüngen beziehungsweise Gründen für eine gesetzeswidrige Handlung aufwirft. Basiert das mittelalterliche Menschenbild noch auf einer religiös gefärbten Prädestinationslehre, die von einer Vererbbarkeit kriminogener Eigenschaften und somit einer körperlichen Identifizierbarkeit von Verbrecher:innen ausgeht, berücksichtigt die moderne Rechtslehre bei der Suche nach Tatmotiven neben charakterlichen auch soziale, ökonomische und politische Aspekte. Die «kopernikanische Wende» in der Kriminologie bringt es mit sich, dass sich die Gerichte auch beim Urteilspruch vermehrt auf die Person des Täters beziehen und seine individuelle Schuldfähigkeit prüfen. In ein «rationales» Urteil fließen somit Faktoren wie Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsgrad und wirtschaftliche Situation mit ein. So wie Beccaria ein Phänomen wie die Hinrichtungen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet, beginnen nun auch Gerichte stärker zu differenzieren, indem sie wesentlich mehr Informationen über die Tathintergründe und Lebensverhältnisse der Beschuldigten einholen als bis dahin üblich.

Diese Kehrtwende bei Gericht vollzieht sich historisch aber nicht im luftleeren Raum. Vielmehr nimmt ein bürgerliches Publikum über populäre Lesestoffe Anteil daran. *Sex and crime* finden auch schon im 18. Jahrhundert reißenden Absatz. Die Etablierung eines nach ökonomischen Prinzipien funktionierenden Buchmarkts geht mit einem Boom von Kriminalgeschichten und populären Lesestoffen einher, die in den Haushalten des Bürgertums eine regelrechte «Lesewut» auslösen. Zwischen Produktion und Rezeption der Kriminalstoffe kommt es zu mannigfachen Rückkopplungsschleifen. Parallel zu juristischen und medizinischen Fallgeschichten, in denen sich wissenschaftliche Experten mit «merkwürdigen» Verbrechen befassen, wird das Bürgertum über Dramen wie Heinrich Leopold Wagners *Die Kindermörderin* (1776) oder Schillers berühmte Erzählung *Verbrecher aus verlorener Ehre* (1786) mit den psychologischen und soziologischen Hintergründen krimineller Verhaltensweisen vertraut gemacht. Sind Kriminelle gesellschaftlich Verstoßene, Gebrandmarkte,

---

<sup>9</sup> Beccaria (wie Anm. 5), S. 178.

Verfemte, üben sich zeitgenössische Leser:innen in Mitleid, lernen aber vermittels der Fiktion auch das komplexe Geflecht an sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu verstehen, das ein Verbrechen begünstigt. Die irritierende und provokante Pointe von Schillers Erzählung besteht darin, dass sein Protagonist Christian Wolf zum *Verbrecher aus verlorener Ehre* wird, weil er von seinem Umfeld ausgegrenzt und zum jugendlichen Außenseiter gemacht wird. Entsprechend dem aufgeklärten Natur-Umwelt-Modell wird die Kriminalisierungsspirale, in die er in Folge dieser Marginalisierung gerät, als Resultat einer Diskriminierung lesbar, für die er sich mit Gräueltaten an seinen Mitbürger:innen rächt. Anstatt ihn also zu einem geborenen Verbrecher zu stilisieren, rekonstruiert Schiller in Anlehnung an einen historischen Fall die Sozialisationsstadien des späteren Täters, ohne ihn dadurch freilich von jeglicher Schuld freizusprechen. Sein Handeln wirkt nun nicht mehr losgelöst vom sozialen Kontext, in dem sich Wolf bewegt. Und am Beispiel von Schillers Erzählung fällt auf, dass es die medizinischen, juristischen und literarischen Fallgeschichten durchaus eint, dass sie nun die Kindheit und Jugend der Angeklagten als relevante «Quelle» betrachten, aus der die Experten «hinlängliche Data zur Erklärung und Würdigung des Verbrechens» gewinnen können.<sup>10</sup> Die Vulnerabilität in der «Jugendgeschichte» der Angeklagten gilt es bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, um «den erste[n] Keim des Lasters oder Verbrechens» ausfindig zu machen.<sup>11</sup>

Wie Michel Foucault betont, ist spätestens seit der Aufklärung auch insofern eine neue Lesart des Verbrechens zu beobachten, als die diskursive Repräsentationsschwelle nun für Angehörige der unteren Stände durchlässiger wird. Sind biografische Daten bis dahin zumeist zu höhergestellten Personen überliefert, weil deren Leben gesellschaftlich als besonders bedeutsam eingestuft wird, führt der Fokus auf das Verbrechen nun dazu, dass sich sowohl staatliche Institutionen wie Polizei und Gerichte, aber eben auch die bürgerliche Öffentlichkeit zunehmend für das «Leben der infamen Menschen» interessiert.<sup>12</sup> In einer Vielzahl von Gattungen werden Verbrecher:innen zum Thema, ohne dass die Rezeption primär nach sozialen Auswahlkriterien selektiert. Auch die Standreden entwickeln sich im Kriminaldiskurs des 18. und 19. Jahrhunderts zu einem eigenständigen Segment, dem bisher allerdings wissenschaftlich kaum Beachtung geschenkt worden ist. Dies möchten wir mit dieser Edition ändern.

<sup>10</sup> Mauchart Immanuel David: Allgemeines Repertorium für empirische Psychologie und verwandte Wissenschaften, Nürnberg 1792, Bd. 1, S. 199.

<sup>11</sup> Ebd., S. 199.

<sup>12</sup> Foucault Michel: Das Leben der infamen Menschen, hg. und übersetzt von Walter Seitter, Berlin 2001, S. 28–36.

## Was ist eine Standrede?

Unter dem Begriff «Standrede» werden kurze Predigten beziehungsweise Ansprachen versammelt, die Geistliche direkt nach den Hinrichtungen gehalten haben.<sup>13</sup> Homiletisch sind die Standreden deshalb mit den Totenreden verwandt – wobei sie jedoch immer auf Verbrecher:innen gehalten werden und sich im Rahmen des Hinrichtungszeremoniells meist an ein großes Publikum richten. Allein der Anlass sorgt für eine gewisse Exklusivität der Rede, da Hinrichtungen selten vorkommen und viele Menschen anlocken. Zugleich kommt die kulturelle Bedeutung der Reden in ihrer publizistischen Verwertung zum Ausdruck. Denn nicht wenige der Reden werden als Broschüren veröffentlicht und sind entweder schon während der Hinrichtungen käuflich erwerbbar oder im Nachhinein über Buchhandlungen, Druckereien, Ladenlokale oder die von Haus zu Haus ziehenden Kolporteure erhältlich. Die kommunikativen Zwecke der Standreden bestehen vor allem in der Moraldidaktik. Die Geistlichen versuchen die emotionale Wirkung der Hinrichtungen für religiöse Belehrungen zu nutzen. Das «blutige Exempel»,<sup>14</sup> das die Justiz an den Verurteilten statuiert, soll die Anwesenden, aber auch die Leser:innen zur moralischen «Ein-» und «Umkehr» bewegen. Die Publikation ist dann Mittel zum Zweck, um eine über den Kreis der Anwesenden hinaus breitere Gruppe anzusprechen. Auch dürfte die Publizität die erzählerische Qualität mancher Reden gefördert haben. Zwar beschränken sich einige Redner auf sittliche Ermahnungen, andere kombinieren die Appelle zur moralischen Besserung aber durchaus mit Ausführungen zum Tathergang und dem Lebensweg der «Gefallenen».

Generell werden die Standreden den sogenannten «Kasual-» beziehungsweise «Gelegenheitsreden» zugeordnet, für die es kein homiletisches Regelwerk gibt, dem sie inhaltlich und formal zwingend zu folgen hatten. Dass der Stegreifcharakter in der Praxis tatsächlich gewahrt worden ist, die Reden somit, wie es in einem Text suggeriert wird, als «Erzeugniß des Augenblicks»<sup>15</sup> extemporiert und von einem Gerichtsschreiber während des Vortrags lediglich «protokolliert» worden seien, darf bezweifelt werden.<sup>16</sup> Der gängigen Praxis dürfte es wegen der Wichtigkeit des Anlasses eher entsprochen haben, dass den Reden jeweils ausgearbeitete Manuskripte zu Grunde lagen, die lediglich durch

---

13 Günthart Romy: Predigten auf dem Schafott. Die Standreden aus der Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung (Hg.): Familienforschung Schweiz Jahrbuch, vol. 46 (2019), S. 7–36, hier 8.

14 STR Nr. 1 dieser Sammlung, S. 48.

15 STR Nr. 18 dieser Sammlung, S. 235.

16 STR Nr. 18 dieser Sammlung, S. 235.

persönlich eingefärbte Berichte oder eine direkte Anrede des Publikums den Authentizitätseffekt einer spontanen Rede erzielen sollten. Publizistisch funktioniert der Begriff der «Standrede» lange als eine vage Sammelbezeichnung, zu der alle «stehend» gehalten Predigten gezählt worden sind. Neben dieser weiteren Bedeutung scheint sich – zumindest in der Schweiz – ab dem 19. Jahrhundert auch ein direkt auf den Anlass der Hinrichtungen bezogener, engerer Sprachgebrauch eingebürgert zu haben, der wohl auch durch die zunehmend verlässliche Drucklegung der Redemanuskripte bedingt war. Zwar gibt es im damaligen Wortschatz auch noch andere Bezeichnungen wie «Schafottrede», «Galgenpredigt» oder schlicht «Anrede» oder «Ansprache». Publizistisch etabliert sich für die Hinrichtungspredigten allerdings die Gattungsbezeichnung «Standrede». Stichprobenartige Recherchen in Bibliothekskatalogen legen nahe, dass sich die Gattungsbezeichnung ab der Sattelzeit als ein nahezu konsistent verwendetes Rubrum etabliert: Wenn Leser:innen ab der Spätaufklärung also ein mit «Standrede» titulierte Druckerzeugnis erwarben, dann hielten sie mit großer Verlässlichkeit eine knapp 8 bis 16-seitige, im Quartformat gedruckte Broschüre in Händen und konnte sich inhaltlich auf dessen religiös-erbauliche Ausrichtung verlassen.<sup>17</sup>

Eine Konjunktur erlebt die Standredenpublizistik, als die Schweiz während des Vormärz in eine «medien- und literaturgeschichtlich bedeutsame [...] Experimentierphase» eintritt, in der die «freie Presse, das Kleinschriftenwesen und die Literatur» florieren.<sup>18</sup> In dieser Zeit erfährt auch der Vertrieb der Standreden einen Aufschwung. In Abgrenzung zu den populären Nacherzählungen berühmter Gerichtsfälle und zu Novellen mit kriminalistischem Einschlag bringen sie auf dem Buchmarkt eine genuin theologische Perspek-

17 Der Begriff «Standrede» bezeichnet ursprünglich eine stehend am offenen Grab gehaltene Abdankung. (Vgl. Kunze Jens: Art. Leichenpredigten, in: Wittwer Héctor/Schäfer Daniel/Frewer Andreas (Hg.): Handbuch Sterben und Tod. Geschichte – Theorie – Ethik, Berlin 2020, S. 324–328, hier 325). Für die nach einer Hinrichtung vor Ort gehaltene Rede etabliert sich der Begriff seit dem 18., v. a. dann im 19. Jahrhundert als eigenständige Gattungsbezeichnung. Die Recherche in Bibliothekskatalogen für die Schweiz zeigt, dass solche Reden im 18. Jahrhundert meist noch nicht als selbständige Druckerzeugnisse, sondern eher als Teil von Predigtsammlungen erschienen. Dort werden sie – wenn überhaupt – zum Beispiel als «letzte Rede» oder einfach als «Predigt nach der Hinrichtung» betitelt. Neben «Standrede» tauchen, vor allem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts vereinzelt Bezeichnungen wie «Stockrede», «Lebens-Abspruch», «Zuspruch», «Rede auf der Richtstätte» oder «Rede an das versammelte Volk» auf. Eine scharfe Abgrenzung zu Predigten vor oder nach der Hinrichtung, die nicht auf der Richtstätte gehalten wurden, ist schwierig, wie auch die vorliegende Sammlung zeigt.

18 Zimmermann Christian von: Jeremias Gotthelf und die Volksaufklärung. Bemerkungen zur Schweizer Literatur zur Zeit des Vormärz, in: Bunzel Wolfgang/Eke Norbert Otto/Vaßen Florian (Hg.): Der nahe Spiegel. Vormärz und Aufklärung. Vormärz-Studien XIV, Bielefeld 2008, S. 367–385, hier 369.



tive auf das Verbrechen ein. Obwohl die Redner ihren Vortrag streng von den lediglich auf die Stillung der «Neugierde» abzielenden Gattungen der «Schauspiele»<sup>19</sup> oder «Romane»<sup>20</sup> geschieden wissen wollen, greifen auch sie mit einer bestimmten Wirkungsabsicht auf Ingredienzen der populären Erzählkunst zurück. Was sich ihnen auf dem Schafott darbietet, qualifizieren Theologen bisweilen selbst als «schauerlich rührende Scene»,<sup>21</sup> die bei den Anwesenden einen «heiligen Schauer»<sup>22</sup> auslösen soll. Mit Pathos unternehmen sie den Versuch, die Biografie der Hingerichteten als Geschichte eines «verwilderte[n] Herz[ens]»<sup>23</sup> darzulegen und wählen bei der Beschreibung ihrer eigenen Rolle als «Autor» der «Scene» teils äußerst martialische Worte. Ein Theologe will 1824 seinen Zuhörer:innen und Zuschauer:innen «mit Gottes Donnerstimme in die tiefbewegte Seele rufen, ja mit eisernem Griffel, in's Blut dieser Hingerichteten getaucht, hineinschreiben [...] in's offene Herz».<sup>24</sup>

Mehr noch als schrille Metaphoriken sind es die Themen, mit denen die Standreden am Kriminalitätsdiskurs ihrer Zeit partizipieren. Wie die Belletristik behandeln auch sie die Taten von Kindsmörder:innen, Brandstifter:innen, Mörder:innen und Attentäter:innen und haben damit das Zeug, ein Publikum jenseits des lokalen Bezugsrahmens anzusprechen. Manche Theologen sind sich daher schon beim Vortrag der Standreden vollkommen darüber im Klaren, dass die Hinrichtung durch die Prominenz der Beteiligten oder die Kuriosität des Falls eine große mediale Reichweite haben wird. Der Standredner Joseph Keller spekuliert beispielsweise 1834 wohl nicht zu Unrecht, dass «beinahe ganz Europa» sich für den Fall des ehemaligen Pfarrers Peter Welti interessieren wird, der sich aufgrund seines liederlichen Lebenswandels und aus «Geldnoth» zu Brandstiftungen mit Todesfolgen hat verleiten lassen. «Ein katholischer Priester ist eben jetzt vor euern Augen auf dieser Blutstätte mit dem Schwerte der Gerechtigkeit hingerichtet worden und ein katholischer Priester soll ihm die Standrede halten!!! – Welch ein unerhörter Auftritt in der Welt! Welch ein unerklärbares Zulassen der göttlichen Vorsehung! Welch unerklärbare Gefühle in meinem und euern Herzen, gegenwärtige Zuschauer!»<sup>25</sup> Auch der Fall des Bauern Jakob Müller, der in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli 1845 einen Mordanschlag auf den konservativen Politiker Josef Leu verübt, schlägt hohe

19 STR Nr. 10 dieser Sammlung, S. 167.

20 STR Nr. 14 dieser Sammlung, S. 205.

21 STR Nr. 5 dieser Sammlung, S. 88.

22 STR Nr. 2 dieser Sammlung, S. 61.

23 STR Nr. 33 dieser Sammlung, S. 362.

24 STR Nr. 16 dieser Sammlung, S. 223.

25 STR Nr. 25 dieser Sammlung, S. 285.

Wellen, sodass die Nachricht «[d]urch Studenten, durch Reisende und Handwerksburschen in halb Europa» verbreitet und von Zeitungen in «umständlichen, ausführlichen, bis ins Einzelne gehenden Bericht[en]» aufgegriffen wurde.<sup>26</sup> Neben dem Beruf oder der Prominenz einer Person konnte das öffentliche Interesse aber auch durch eher ungewöhnliche soziale Konstellationen angekurbelt werden. Dies trifft in besonderem Maße auf eine Lebensgemeinschaft zu, von deren erweitertem Suizid «Tausende in der Nähe und Ferne» erfahren.<sup>27</sup> Begangen worden sind die Morde und der Selbstmord vom 44-jährigen Bauern Heinrich Gugolz aus Horgen, der nach einer Scheidung für einige Jahre mit seiner 22-jährigen Ehefrau Regula Zollinger und deren Freundin Regula Lienberger in einer *Ménage-à-trois* zusammenlebt. Gugolz unterhielt also, wie der Dänikoner Pfarrer Schultheß ausführt, auch mit Lienberger eine «unerlaubte[] Verbindung [...], wohl nicht ohne Vorwissen und Zustimmung seiner Ehefrau, und aus welchem Umgange schon vor seiner zweiten Verehelichung ein Knabe entsprungen war.»<sup>28</sup> Aus zwei von den Frauen hinterlassenen Abschiedsbriefen geht hervor, dass finanzielle Sorgen, vor allem aber wohl die soziale Ächtung durch die Mitbürger das Dreiergespann zum «Entschluß» bewogen haben, «nicht länger unter drückender Noth zu schmachten». Wie aus den Briefzitat in Schultheß' später veröffentlichten Predigt hervorgeht, haben sie sich zu ihrer Verzweiflungstat gedrängt gefühlt: «weil es uns nicht möglich war, gehörig und vereint mit einander zu leben, so können wir doch mit einander sterben, und Sterben ist unser Gewinn!»<sup>29</sup>

Grundsätzlich folgen auch die Standreden zwischen 1700–1850 den augustini- schen Forderungen nach Belehrung (*docere*), Ergötzung (*delectare*) oder Rührung (*flectere*).<sup>30</sup> Da sich der kulturelle Bezugsrahmen wandelt, in dem sich die Theologen und ihr Publikum befinden, verändern allerdings auch die Standreden im Laufe der Frühen Neuzeit ihre Gestalt. Die als *ars moriendi* betriebene *eloquentia sacra* entfernt sich dabei vor allem seit der Aufklärung immer mehr vom Muster einer «nach gewissen Schablonen» gefertigten «Typenkunst»,<sup>31</sup> indem sie im Sinne der bereits erwähnten anthropologischen Fundierung des Aufklärungsdiskurses ausführlicher als bis dahin üblich auf die Lebensumstände der verurteilten Täter:innen eingeht. Anhand der Stand-

26 Diese Predigt findet sich nicht im vorliegenden Band. Signatur 1846c in der Sammlung von Urs Herzog.

27 STR Nr. 29 dieser Sammlung, S. 317.

28 STR Nr. 29 dieser Sammlung, S. 319.

29 STR Nr. 29 dieser Sammlung, S. 323.

30 Herzog Urs: Die Predigt, in: Weissenberger Klaus (Hg.): Prosakunst ohne Erzählen. Die Gattungen der nicht-fiktionalen Kunstprosa, Tübingen 1985, S. 145–167, hier 145 f.

31 Schmitz Christian: Leichenab dankungen als Quelle historischer Wissenschaften, in: Daphnis 38 (2009), S. 277–308, hier 279, 282.

reden, die diese Edition für den Zeitraum von 1714 bis 1856 versammelt, ist die «Modernisierung» der Gattung nachvollziehbar. Zwar hangeln sich viele der Texte bei der Suche nach den Verbrechensursachen gewissen zeit-typischen Leitmotiviken entlang. Ähnlich wie der juristische, polizeiliche, medizinische oder pädagogische Diskurs konstruieren auch die Standreden eine «kriminelle Identität» und inkriminieren Risikofaktoren wie Armut, Alkoholismus, Arbeitsscheu, Prostitution oder eine vagierende Lebensweise.<sup>32</sup> Aus der Perspektive mancher Redner führen diese Faktoren beinahe notwendig «zum Laster – zum Morde – zur Richtstätte».<sup>33</sup> Manche Theologen agieren darüber hinaus mitunter wie «Kriminologen».<sup>34</sup> Da sich einige Redner diagnostisch zu ihrem Sujet verhalten, nehmen ihre Texte beinahe unweigerlich die Form einer «Prosakunst ohne Erzählen»<sup>35</sup> an: Sie tauchen in die Täter:innenbiografien ein und versuchen jene Faktoren aufzuspüren, die für den Kriminalisierungsprozess verantwortlich sind. Obgleich sich mancher Standredner demonstrativ antiaufklärerisch gibt, adaptiert er mit dem anthropologischen Wissen genuin aufklärerisches Gedankengut.<sup>36</sup> Insofern überrascht es nicht, dass mangelhafte Erziehung und Ausbildung auch im Deutungsrepertoire der Theologen eine prominente Stellung einnehmen. Dazu mag es auch passen, dass eine Verfügung des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten aus dem Jahr 1826 neben einer «uneheliche[n] Geburt» und der «Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit» die «schlechten Beispiele der Eltern», die «Vernachlässigung des Schul- und besonders des Religionsunterrichts» sowie den Abbruch der Beschulung durch das «frühe Hingeben der Kinder zu Diensten» als Faktoren benennt, die das Armuts- und Kriminalitätsrisiko signifikant erhöhen.<sup>37</sup> Die wissenschaftliche Position, derzufolge die Ursprünge der Kriminalität in der Kindheit zu suchen seien, kommt praktisch in jeder Standrede zum

32 Becker Peter: Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung, in: Historische Anthropologie 1 (1994), S. 150 f.

33 STR Nr. 21 dieser Sammlung, S. 251; vgl. auch Günthart (wie Anm. 13), S. 22.

34 Rohner Leonie: Kriminologen auf dem Schafott. Ursachen des Verbrechens aus der Sicht von Predigern im 19. Jahrhundert. Bachelorarbeit Universität Zürich, Zürich 2019.

35 Vgl. Weissenberger (wie Anm. 30).

36 Galassi Silviana: Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung, Stuttgart 2004 (Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 9), S. 79 f.; Becker Peter: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 176), S. 108–110.

37 Circular-Verfügung, des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Verbrecher betreffend, in: Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege in den Preussischen Staaten mit Ausschluss der Rheinprovinzen 7 (1827), S. 148–168, hier 156–158.

Tragen: «Wenn aber in der Kindheit der Grund zum Bösen gelegt wird, was kann da anders darin wurzeln, und darauf gedeihen, als der Giftbaum des Lasters?»,<sup>38</sup> fragt beispielsweise der bekannte Schriftsteller und Theologe Emil Zschokke nach der Hinrichtung des Mörders Johann Jakob Bowald. Ganz ähnlich hält Abraham Trümpi in seiner Rede mit Jesaja 58 fest: «Wir säeten früher, was wir später ernden».<sup>39</sup> Eltern, Lehrer und andere Autoritätspersonen werden in den Reden folglich immer wieder explizit an die Bedeutsamkeit der frühen Erziehung erinnert. Der Pfarrer Johann Jakob Schweizer mahnt auf der Richtstätte in Signau: «O, christliche Aeltern! Vernehmet die kräftige Gottesstimme, die von dieser Richtstätte, gedüngt mit dem Blute einer, durch verwaarlosete Erziehung und [...] Unwissenheit zur Kindsmörderin gewordenen Tochter an Eure Brust ertönt: «Pflanzet frühe den Saamen der Gottesfurcht in die Herzen eurer Kinder! [...] Lasset sie fleißig die Schulen, diese schönen Bildungsanstalten für Geist und Herz benutzen! Leget einen hohen Werth auf den Religionsunterricht treuer, ordentlich berufener Seelsorger [...]!»<sup>40</sup> Von Anfang an sollte die elterliche Erziehung darauf ausgerichtet sein, die Kinder Gottesfurcht zu lehren. Nicht nur das regelmäßige Gebet, sondern auch der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes wird von den Theologen als fundamental angesehen. Zudem durfte der Schulbesuch nicht verabsäumt werden, da er zu einer geordneten Lebensweise beitrage, die dem Müßiggang vorbeuge. «Das Beste und sicherste Mittel dem allgemeinen Verderben der Jugend, worüber so laut immer gejammert und geklagt wird, abzuwenden und vorzubeugen, sind gute Schulen, wo in die zarten Herzen der Kinder schon frühzeitig, nebst nützlichen Kenntnissen für ihr ganzes Leben, die Liebe zur Tugend, und der Abscheu gegen das Laster eingepflanzt wird.»<sup>41</sup>

Obgleich es kein homiletisches Regelwerk gibt, an dem sich die Redner zu orientieren haben, finden sie bei der Ausarbeitung ihrer Manuskripte in theologischen Handbüchern Hinweise auf bestimmte «musterhafte» Standreden, die in speziellen Anthologien für Kasualreden gesammelt werden.<sup>42</sup> Eine davon ist Johann Caspar Lavaters Predigt anlässlich der Hinrichtung Heinrich Wasers.<sup>43</sup> Die Ratschläge, die Autoren ihren Kollegen in den Kompendien mit

<sup>38</sup> STR Nr. 28 dieser Sammlung, S. 314.

<sup>39</sup> STR Nr. 5 dieser Sammlung, S. 89.

<sup>40</sup> STR Nr. 19 dieser Sammlung, S. 244.

<sup>41</sup> STR Nr. 11 dieser Sammlung, S. 174.

<sup>42</sup> August Hermann Niemeyers *Homiletik, Pastoralwissenschaft und Liturgik*, Halle 1794, S. 138.

<sup>43</sup> Vgl. STR Nr. 3 dieser Sammlung. Die Predigt wurde einen Tag nach der Hinrichtung gehalten, ist also im engeren Sinn keine Standrede.

auf den Weg geben, lassen vor allem das Bemühen einer klaren Grenzziehung gegenüber der Belletristik oder dem Journalismus erkennen. Um nicht allzu sehr die «Neugier» der Zuhörer zu wecken, werden die Redner dazu angehalten, eher «allgemeine Betrachtungen» anzustellen, als «zu viel [auf] Personalien» einzugehen.<sup>44</sup> Die eher pauschal gehaltenen religiösen Betrachtungen sollen um eine «Darstellung der schnellen Fortschritte des Lasters, der Gefahr des ersten Schrittes, der Folgen verwehrter Erziehung und verachteter Gottesfurcht» ergänzt werden, wobei freilich von allzu starken «Anregungen des Mitleids» und «übertriebenen Seligpreisungen» der geläuterten Sünder abzusehen sei.<sup>45</sup> So wie die seelsorgerische Betreuung die Verurteilten in den Haftanstalten «bußfertig» machen soll, kommt den Standreden die Funktion zu, den «Persona-Wechsel»<sup>46</sup> von Sünder:in zu Büsser:in durch den Akt der Reue öffentlich zu verlautbaren. Der Pfarrer Joseph Keller bittet etwa nach der Hinrichtung von Peter Welti: «Habt Mitleiden mit ihm, den der Strahl der göttlichen Gnade in seinen Gefängnistagen wieder zur Erkenntnis seiner Selbst gebracht, und zur tiefsten Reue über seine Missethaten erwärmte, der oft auf seinen Knien liegend und bitterlich weinend ausrief: <Ach wie tief bin ich gesunken> [...]»<sup>47</sup> Die moralische Läuterung gelang jedoch nicht immer. Der 1838 wegen Mordes hingerichtete Johann Jakob Bowald liess sich laut Emil Zschokke trotz intensiver Bemühungen nicht von den Geistlichen zur Reue bewegen: «Noch in seinen letzten Lebenstagen konnten es die ihn zum Tode vorbereitenden Geistlichen nicht dahin bringen, daß er reumüthig seine Sünden bekannte, und die Versöhnung mit Gott [...] suchte.»<sup>48</sup> Rein prozedural gesehen, bilden die Standreden den Endpunkt einer seelsorgerischen Betreuungssituation, die von der Verkündung des Todesurteils bis zur Standrede mehrere protokollarisch geregelte Etappen umfasst:

«Sie [die Geistlichen] sind von Anfang bis Ende involviert: Sobald ein Todesurteil gesprochen worden ist, muss unverzüglich der Pfarrer des Amtssitzes oder sein Stellvertreter unterrichtet werden. Dieser soll so schnell als möglich den Delinquenten aufsuchen, um ihn <in seinem Seelenheil zu unterrichten und auf den Tod vorzubereiten> (§1). Der Pfarrer des Orts – oder ein anderer Geistlicher, falls der Pfarrer als ungeeignet erachtet wird oder der Delinquent eine andere Religion

44 Niemeyers Homiletik (wie Anm. 42), S. 137.

45 Ebd., S. 138.

46 Kittsteiner Heinz Dieter: Die Entstehung des modernen Gewissens, Frankfurt am Main 1991, S. 333–336. Als «Persona-Wechsel» bezeichnet Kittsteiner die «positiv bewertete Möglichkeit, aus einem retrospektiven Bussakt heraus einen Standeswechsel vorzunehmen, den Stand des Sünders hinter sich zu lassen und neue Qualitäten eines <Heiligen> zu beanspruchen», S. 335.

47 STR Nr. 25 dieser Sammlung, S. 294.

48 STR Nr. 28 dieser Sammlung, S. 312.

hat – hat auch zugegen zu sein, wenn dem Delinquenten das endgültige Urteil eröffnet wird, wenn also alle Rekursmöglichkeiten ausgeschöpft und/oder Gnadengesuche abgelehnt worden sind. Von diesem Moment an soll der Verurteilte [keinen Augenblick] mehr allein gelassen werden. Es werden nun zwei Geistliche bestimmt, die «dem Malifikanten den auf seine Religion gestützten geistlichen Zuspruch und Trost» (§13) erteilen, ihn abwechselnd «auströsten» (§14). Sie begleiten ihn dann auch unter dem Geläut der Sterbeglocke und bewacht von Landjägern am Exekutionstag auf seinem letzten Gang (§17, 21). Sie stehen mit ihm in den Schranken vor dem Gericht (§21), wenn der Amtsweibel mit lauter Stimme noch einmal das Strafurteil verliest. Sie gehen mit ihm zur Richtstätte und auf das Blutgerüst und sind dabei, wenn der Scharfrichter das Urteil vollzieht (§28, §31). Nachdem dieser die obligate Frage «Hr. Oberamtmann, habe ich die Todesstrafe an dem Verbrecher N. N. vollzogen, wie das Urtheil lautet und mir anbefohlen worden ist?» gestellt, und ihm je nachdem, ob er den Kopf mit einem Streich vom Rumpf trennen konnte oder nicht entsprechend geantwortet worden ist (§32), ist es an ihnen, die Hinrichtungszereemonie zu beschliessen. Paragraph 33 bestimmt explizit: «Hierauf hält einer der Geistlichen eine zweckmässige Standrede an die Zuschauer.» Erst dann «fährt der Oberamtmann mit dem Amtsschreiber und den Geistlichen unter Vortritt des Amtsweibels, nach dem Amtssitz zurück» (§34).»<sup>49</sup>

Die lückenlose Überwachung des zum Tode Verurteilten sollte dessen drohendem Selbstmord vorbeugen, zugleich aber auch die Aussöhnung mit seinem Schicksal erwirken, damit er dem Scharfrichter bei der Hinrichtung keine Probleme bereite.<sup>50</sup> Der protokollarische Ablauf ist streng getaktet. Ob und wie stark sich die Theologen auch emotional involvierten, mag dabei von Fall zu Fall stark variiert haben. Beccarias agitatorische Zuspitzung, wonach die «bedächtige[n] Priester der Gerechtigkeit mit gleichgültiger Ruhe den Schuldigen in einem feierlich langsamen Aufzuge zum Tode schleppen»,<sup>51</sup> mag die Regel gewesen sein, von der es aber durch die enge Bekanntschaft mancher Geistlicher mit den Täter:innen und deren Familien durchaus Ausnahmen gegeben hat.

Das Bild von der perfekt organisierten Tötungsmaschinerie erhält bei einer genaueren Betrachtung der historischen Umstände Risse. Die Standreden sind als kulturhistorisches Quellenmaterial ein reichhaltiger Fundus, durch den die Emotionalität des Themas im Wortlaut der Zeitgenossen greifbar wird. Bei der Hinrichtung der 27-jährigen Mordbrennerin Elisabetha

49 Günthart (wie Anm. 13), S. 16–18.

50 Zum Berufsbild des Scharfrichters im historischen Wandel vgl. u. a. Steinfels Marc/Meyer Helmut: Vom Scharfrichter zum Zürcher Bürger. Die Familie Volmar-Steinfels und der Schweizer Strafvollzug, Zürich 2018.

51 Beccaria (wie Anm. 5), S. 186.

Weyeneth, die 1829 als letzte Inquisitin in der Schweiz auf dem Scheiterhaufen stirbt, wendet sich beispielsweise der Nidauer Pfarrer Johann Heinrich Baumgartner mit eindringlichen Worten an jenen Teil der Anwesenden, die «heute nur hierher kamen, von bloßer Neugierde getrieben, um ihre Augen an diesem gräßlichen Anblicke zu weiden».<sup>52</sup> Einige Personen verhielten sich scheinbar so ausgelassen, wie wenn die Hinrichtung «ein Freudentag, ein Jahrmarkt wäre».<sup>53</sup> Abgestossen von der morbiden Schaulust und provoziert von der Pietätlosigkeit, hält Baumgartner den Störenfrieden entgegen, dass sich «unter diesen [den lärmenden Zuschauer:innen]» manche befinden, die «im Grunde weit schlechter, weit verdorbener, vor Gott weit strafbarer und verabscheuungswürdiger» gehandelt hätten als die «Unglückliche», deren «Hinrichtung sie soeben angesehen haben».<sup>54</sup> Der Geistliche ist sich der teilweise fatalen Kontingenz des Rechtssystems also durchaus bewusst und übernimmt gegenüber der Menge situativ die Rolle eines Anwalts, der sich für die Hingerichtete und die Würde des Anlasses einsetzt.

Die verhältnismäßig lockeren Gattungskonventionen erlauben es den Rednern, in gleich mehrfacher Hinsicht «Schwellenkunde»<sup>55</sup> zu betreiben:

(I) Die Standreden sind ihrem Anlass nach auf der Grenze zwischen Leben und Tod angesiedelt und haben diese empirisch erfahrbare Übergangszone mit sprachlichen Mitteln zu gestalten. Es geht auf einer kognitiven beziehungsweise rationalen Ebene darum, das Bedürfnis nach Sinngebung zu erfüllen, das sich nicht mehr mit dem Rezitieren von Bibelstellen oder abstrakten metaphysischen Erklärungen stillen lässt, sondern narrativ in der Lebensgeschichte der Betroffenen verankert sein muss. (II) Beim Vortrag begeben sich die Redner nicht nur inhaltlich, sondern auch performativ an eine «Schwelle», wenn sie auf dem Podest zwischen den meist hinter ihnen auf dem Boden liegenden und teils als Demonstrationsobjekte, teils in der Du-Form angesprochenen Leichnamen der Hingerichteten und den vor ihnen stehenden Zuschauenden sprechen. Dabei schreibt sich der durch diese Interaktion eröffnete Kommunikationsraum als strukturierendes Moment in die Reden ein.<sup>56</sup> (III) Zur Schwellenkunde können die Standreden in Ausnahmefällen aber auch in politischer Hinsicht werden. Dann nämlich, wenn

<sup>52</sup> STR Nr. 20 dieser Sammlung, S. 249.

<sup>53</sup> STR Nr. 20 dieser Sammlung, S. 249.

<sup>54</sup> STR Nr. 20 dieser Sammlung, S. 249.

<sup>55</sup> Schöttler Heinz-Günther: «Der Gewinn des Suchens ist das Suchen selbst». Eine neue Herausforderung durch die Kasual-Predigt. In: Garhammer Erich/ders./Ulrich Gerhard (Hg.): Zwischen Schwellenangst und Schwellenzauber. Kasualpredigt als Schwellenkunde, München 2002, S. 13–34, hier 24.

<sup>56</sup> Vgl. z. B. den Dialog mit dem Leichnam in Nr. 32 dieser Sammlung [1846c]; als Du-Anrede an den Leichnam ist die STR Nr. 31 dieser Sammlung [1846b] gehalten.

sich die Redner mit ihren Aussagen an die Grenzen des Sagbaren vorwagen und Stellung gegen den gesellschaftlichen Status quo beziehen. Zugegeben, bei dieser letztgenannten, politischen Variante der Schwellenkunde handelt es sich um ein durch und durch seltenes Phänomen. Der weltanschaulichen Haltung der meisten Theologen widersprach es grundsätzlich, gegen die Obrigkeit aufzubegehren. Trotzdem geben sich manche Redner überraschenderweise nicht damit zufrieden, die Schuld an den Verbrechen einzig den Verurteilten anzulasten. Ein kritisches Potenzial haben die Reden, wenn sie – wie bereits erwähnt – auf die mangelnde Schulbildung oder die wirtschaftliche Not der Täter:innen verweisen. Der bischöfliche Kommissarius und Stadtpfarrer von Luzern, Thaddäus Müller, stellt diesen Konnex zwischen Herkunftsmilieu und Kriminalisierungswahrscheinlichkeit ganz unverblümt dar, ohne sich wie Kollegen auf verklausulierte Formulierungen von einem «wunderbaren und seltsamen Gewebe von Fügungen»<sup>57</sup> herauszureden, die dem Verbrechen Vorschub leisten:

«Was für Leute sind meistens jene Menschen, die in den Gefängnissen der Obrigkeit aufbewahrt, und zu den Richtstätten geführt werden? sie gehören meistens zu den niedersten Ständen und zur Klasse der Armen. Vom Glück gänzlich unbegünstigt, bleiben sie meistens auch von Menschen unbesorgt. Mangel tragend, aller Hilfsmittel, durch die andere sich leicht in einen erträglichen Lebenszustand setzen, beraubt, bleiben sie auch vernachlässigt, verwaorloset an der Erziehung, – Leute an denen keine bessere Bildung versucht, in denen kein edleres Gefühl geweckt wird.»<sup>58</sup>

Obleich manche Standredner gegen die Aufklärung wettern und die Kriminalität auf das groß angelegte Qualifikations- und Emanzipationsprojekt zurückführen («O Zeiten! O Sitten! O Tage der großen Aufklärung!»<sup>59</sup>), kommen andere Kollegen zu der entgegengesetzten Einschätzung, dass es ein Mehr an bildungspolitischem Engagement seitens des Staates und des Bürgertums bedarf, um die schlimmsten Gefahren von den Bedürftigen abzuwenden.

<sup>57</sup> So ein Prediger in Lüneburg 1809. Vgl. Dräseke J. H. B.: Der Tod des Verbrechers ist ein Lehrer der Tugend. Eine Predigt am Michaelisfeste, einige Tage vor der öffentlichen Hinrichtung eines Mörders. Lüneburg 1809. Die Standrede ist nicht in diese auf die Schweiz bezogene Sammlung aufgenommen.

<sup>58</sup> STR Nr. 10 dieser Sammlung, S. 160.

<sup>59</sup> STR Nr. 25 dieser Sammlung, S. 290.